der Täter anderen Menschen dadurch Schaden zufügen wird, daß er künftig seinen Sexualtrieb nicht beherrschen kann.

Gewahrsam und Entlassung von Häftlingen

Nachstehend werden einige der Maßnahmen aufgeführt, durch die man für bessere Kontrolle in den Zuchthäusern und für eine Verbesserung des Verfahrens sorgen will, nach dem Häftlinge in die Gesellschaft entlassen werden:

In Haftanstalten des Bundes und der Provinzen wird der gesetzliche Straferlaß abgeschafft und durch entsprechende Maßnahmen des verdienten Straferlasses ersetzt, wodurch für die Häftlinge der Onus, eine Verkürzung ihrer Strafe zu verdienen und der Druck, sich verantwortungsbewußt zu benehmen, größer werden.

Straferlaß kann auf der Grundlage von je einem Tag für zwei abgebüßte Tage verdient werden. Verdienter Straferlaß kann verwirkt werden; eine solche Verwirkung ist nicht rückgängig zu machen.

In den Gefängnissen will man für ein höheres Maß an Sicherheit sorgen durch: bessere und verstärkte Schulung des Strafanstaltpersonals; Einrichtung von Notfallreaktions- oder Krisenteams; Vorantreiben eines revidierten Bauprogramms, durch das die Ablösung großer, alter Gefängnisse zur Sicherungsverwahrung durch kleinere Strafanstalten und Verringerung der Häftlingszahl in den vorhandenen mittleren Strafanstalten beschleunigt werden.

Verdoppelung der auf Ausbruch stehenden Strafe

Die Höchststrafe auf tatsächlichen oder versuchten Ausbruch aus einem Gefängnis wird von fünf auf 10 Jahre erhöht.

Bei bestimmten Straftaten, die unter Gewaltanwendung begangen worden sind, körnen verurteilte Täter, wenn sie außerdem schon früher Gewaltverbrechen begangen haben, erst dann für eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht gezogen werden, nachdem sie die Hälfte ihrer Strafe abgebüßt haben. Der Kanadische Kommission für bedingte Haftentlassung (National Parole Board) ist nicht mehr zur ausnahmsweisen Gewährung der Strafaussetzung zur Bewährung ermächtigt, vielmehr müssen künftig alle Häftlinge ein Drittel ihrer Strafe oder sieben Jahre abbüßen, je nachdem, welche dieser beiden Möglichkeiten zuerst eintritt, ehe sie für eine bedingte Haftentlassung in Betracht gezogen werden können. Verordnungen hinsichtlich gewisser verfahrensrechtlicher Schutzbestimmungen für Häftlinge, die Strafaussetzung beantragen oder die für einen Widerruf der bedingten Haftentlassung in Betracht gezogen werden, sollen entwickelt und stufenweise innerhalb der nächsten drei Jahre in Kraft gesetzt werden.

Herausgegeben von der Informationsstelle des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, Ottawa KlA OG2.

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet; Quellennachweise für Photos sind im Bedarfsfall von der Redaktion (Mrs. Miki Sheldon) erhältlich. Ähnliche Ausgaben dieses Informationsblatts erscheinen auch in englischer, französischer und spanischer Sprache.

This publication appears in English under the title Canada Weekly. Cette publication existe également en français sous le titre Hebdo Canada. Algunos números de esta publicación aparécen también en español con el titulo Noticiario de Canadá.